



**Richtlinien für die Festsetzung von  
Mieten für Veranstaltung-  
einrichtungen der Stadt  
Steinbach (Taunus)**

in der Fassung des III. Nachtrags



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 18.06.2012, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 04.12.2017, nachfolgende

### **Richtlinien für die Festsetzung von Mieten für Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus)**

beschlossen.

#### **I. Allgemeines<sup>1</sup>**

1. Die Vermietung der Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus) erfolgt durch die Stadtverwaltung Steinbach (Taunus). Des Weiteren stellt die Stadt Steinbach (Taunus) Räume in der Seniorenwohnanlage (Kronberger Straße 2) und des Backhauses (Kirchgasse 1) für Kurse und Veranstaltungen Dritter, z.B. Caritasverband, Internationaler Bund und Volkshochschule zur Verfügung.<sup>2</sup>
2. Die Stadtverwaltung setzt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien die Mieten fest. Der Magistrat wird zum Abschluss von Pauschalvereinbarungen mit Veranstaltern, die Räume regelmäßig nutzen, ermächtigt.

Vereine, die ihren Sitz in Steinbach (Taunus) haben, zahlen für Trainings- und Übungsstunden sowie Vorstandssitzungen, Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,00 € pro Stunde. Bei Jugendgruppen beträgt die Gebühr 1,00 € pro Stunde. Die Gebühr wird pro Raum bzw. Drittel des großen Saales des Bürgerhauses erhoben, wobei die maximale Gebühr bei Erwachsenengruppen 12,00 € bzw. 2,00 € bei Jugendgruppen beträgt. Jugendgruppen sind solche, deren Teilnehmer maximal das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Steinbacher Vereinen wird der Saal Steinbach-Hallenberg des Bürgerhauses zu einer Mietpauschale in Höhe von 325,00 € bzw. 162,50 € bei Jugendveranstaltungen überlassen. Bei Anmietung des Saales Steinbach-Hallenberg ist die Nutzung weiterer Räume oder Ausstattung des Bürgerhauses, wie zum Beispiel Theken, Küche, Clubräume oder Beamer, mietfrei. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Vereine Eintritt für ihre Veranstaltung verlangen.

Die Nutzung anderer Veranstaltungsräume und/oder Ausstattung erfolgt für Steinbacher Vereine zu den in der jeweils gültigen Mietrichtlinie festgelegten Sätzen für Veranstaltungen ohne Eintritt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die Absätze 1, 2 und 3 wurden durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014 geändert

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 neu gefasst.

<sup>3</sup> Der Absatz wurde zuletzt durch den III. Nachtrag vom 04.12.2017 neu gefasst.

**Richtlinien für die Festsetzung von Mieten für...**

---

3. Die Überlassung der Räume an Vereine für ausschließlich caritative Zwecke sowie an Parteien, die ihren Sitz in Steinbach (Taunus) haben, erfolgt mietfrei.

Caritative Zwecke sind solche, deren Tätigkeit und etwaige Erlöse ausschließlich zu Gunsten Bedürftiger eingesetzt werden, hierunter fallen zum Beispiel Blutspenden, Benefizveranstaltungen, Kleiderbasare u.a.<sup>4</sup>

4. Die regelmäßige Miete beträgt 100 % der nachfolgend aufgeführten Mietpreise; diese gelten generell als Preise pro Tag. Die einzelnen Mieten beinhalten grundsätzlich die Kosten für Strom, Gas, Wasser- und Abwassergebühren, sofern im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird. Erfordert die Art der Veranstaltung besondere Anforderungen, ist ein zusätzlicher Aufwand gesondert zu vergüten.  
Für jede Anmietung von Räumlichkeiten gemäß dieser Richtlinien – mit Ausnahme für Trainings- und Übungsstunden – wird eine Kautionshöhe von 100,00 € erhoben, die im Vorfeld der Nutzung in bar zu entrichten ist.<sup>5</sup>
5. Sofern der Veranstalter eine andere Form der Bestuhlung als vorhanden erwünscht, so hat er die notwendigen Arbeiten selbst auszuführen, andernfalls errechnet sich der Mehraufwand nach der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
6. Für den Fall, dass in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung Kosten für Sicherheitswachen des Sanitätsdienstes und der Feuerwehr entstehen, werden diese zu Lasten des Veranstalters zusätzlich zur Miete berechnet. Gleiches gilt für Reinigungsleistungen, die außerhalb des üblichen Turnus erbracht werden.<sup>6</sup>
7. Über Ausnahmen, die diese Vertragsbedingungen betreffen, entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.
8. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

**II. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus) bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Der Mieter verpflichtet sich, alle feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie alle Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, zu beachten.

---

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den III. Nachtrag vom 04.12.2017 neu gefasst.

<sup>5</sup> Der letzte Satz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 angefügt.

<sup>6</sup> Der letzte Satz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 angefügt.



Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit, die Anmeldung der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern.

Die Aufführung oder das Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit löst im Regelfall eine Pflicht zur Zahlung der so genannten GEMA-Gebühr aus. Anmeldungen hierfür sind durch den jeweiligen Nutzer selbst zu stellen.<sup>7</sup>

3. Der Mieter hat für die Garderobenablage bei Saalveranstaltungen die Verpflichtung, zur Garderobenabgabe besonders hinzuweisen.
4. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters, über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem Hausmeister zu verständigen.

Für Schäden aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Vermieterin. Die entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Für Nachteile, die dem Vermieter aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Mieter.

Diese Regelung gilt für Bühnenausstattungen und Requisiten sinngemäß.

5. Bei der Einbringung von Elektrogeräten sowie bei der Verlegung von sogenannten fliegenden Elektroleitungen sind die VDE-Vorschriften unbedingt einzuhalten.
6. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für die eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen abzuschließen.

Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keinerlei irgendwie geartete Haftung.

Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemieteten Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

---

<sup>7</sup> Der letzte Satz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 geändert.



7. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber den Mietern und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
8. Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten und dem Inventar haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfang. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
9. Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen, wie Lautsprecheranlage, Rundfunkübertragungsanlage, Bühneneinrichtung u.ä. gegen Entgelt nur dann zur Verfügung, wenn eine von der Vermieterin bestimmte technisch vorgebildete Person die Geräte bedient und dabei gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.
10. Bei Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall, soweit anderweitige Vermietung erfolgt, für eine eventuelle Mindereinnahme. Erfolgt der Rücktritt mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so sind 10 % der vereinbarten Mietsumme als Unkostenersatz fällig.<sup>8</sup>
11. Als Verzugszinsen sind 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart. Die Anwendung des materiellen Rechts und des Prozessrechts der Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich vereinbart.<sup>9</sup>

### III. Mieten für das/die

#### III.1 B Ü R G E R H A U S<sup>10</sup>

##### III.1.1 Veranstaltungen ohne Eintritt:<sup>11</sup>

Die Mieten werden pro Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:

<b>Erdgeschoss</b>	<b>max. Personenanzahl</b>	<b>Mietpreis</b>
Saal Steinbach-Hallenberg	300	325,00 Euro
Raum Steinbach-Hallenberg 1-3	40	je 60,00 Euro
Foyer inkl. Theke m. Geschirrspüler		100,00 Euro

---

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 geändert.

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 geändert.

<sup>10</sup> Der Absatz III.1.3 KEGELBAHNEN wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 gestrichen.

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 geändert.



<b>Obergeschoss</b>	<b>max. Personenanzahl</b>	<b>Mietpreis</b>
Clubraum Pijnacker	90	100,00 Euro
Clubraum St. Avertin	30	50,00 Euro
Theke inkl. Geschirrspüler		80,00 Euro
Küche inkl. Geschirr		50,00 Euro
Lautsprecheranlage (nur für Saal)		100,00 Euro
Konzertflügel		200,00 Euro
Beamer mit Leinwand (Clubraum Pijnacker)		50,00 Euro
Rednerpult mit Mikrofon		20,00 Euro

Die Vermietung des Konzertflügels erfolgt nur zu Nutzung innerhalb des Bürgerhauses. Das fachgerechte Stimmen des Flügels ist in dem Mietpreis enthalten.

### III.1.2 Veranstaltungen mit Eintritt:<sup>12</sup>

Die Mieten werden pro Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:

<b>Erdgeschoss</b>	<b>max. Personenanzahl</b>	<b>Mietpreis</b>
Saal Steinbach-Hallenberg	300	500,00 Euro
Raum Steinbach-Hallenberg 1-3	40	je 100,00 Euro
Foyer inkl. Theke m. Geschirrspüler		120,00 Euro
<b>Obergeschoss</b>	<b>max. Personenanzahl</b>	<b>Mietpreis</b>
Clubraum Pijnacker	90	120,00 Euro
Clubraum St. Avertin	30	80,00 Euro
Theke inkl. Geschirrspüler		100,00 Euro
Küche inkl. Geschirr		80,00 Euro
Lautsprecheranlage (nur für Saal)		150,00 Euro
Konzertflügel		250,00 Euro
Beamer mit Leinwand (Clubraum Pijnacker)		70,00 Euro
Rednerpult mit Mikrofon		30,00 Euro

Die Vermietung des Konzertflügels erfolgt nur zu Nutzung innerhalb des Bürgerhauses. Das fachgerechte Stimmen des Flügels ist in dem Mietpreis enthalten.

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017 geändert.



### III.2 JAHNSTUBE IN DER ALTKÖNIGHALLE

	<b>max. Personenanzahl</b>	<b>Mietpreis</b>
Jahnstube (inkl. Theke)	60	100,00 Euro

### III.3 BACKHAUS (Erdgeschoss)<sup>13</sup>

	<b>Mietpreis</b>
Backhaus (inkl. Theke)	100,00 Euro

### III.4 TREFF IN DER SENIORENWOHNANLAGE<sup>14</sup>

<b>Untergeschoss</b>	<b>Mietpreis</b>
Gymnastikraum	20,00 Euro
<b>Obergeschoss</b>	<b>Mietpreis</b>
Clubraum 1	30,00 Euro
Clubraum 2	30,00 Euro
Clubraum 1+2	60,00 Euro

## IV. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe des Bürgerhauses der Stadt Steinbach (Taunus) vom 25.07.1979 inklusive aller Nachträge außer Kraft.
- (2) Der 1. Nachtrag der Richtlinien für die Festsetzung von Mieten für Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Richtlinie für die Festsetzung von Mieten für Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus) in der Fassung des II. Nachtrags tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>13</sup> ergänzt durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014

<sup>14</sup> eingefügt durch den II. Nachtrag vom 28.08.2017



- (4) Der III. Nachtrag der Richtlinien für die Festsetzung von Mieten für Veranstaltungseinrichtungen der Stadt Steinbach (Taunus) tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Steinbach (Taunus), 19.12.2017

Stadt Steinbach (Taunus)  
Der Magistrat

gez.  
Dr. Stefan Naas  
Bürgermeister